

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

Nº 3.

Montag den 3. Januar.

1859.

Bekanntmachung, die Altersrentenbank betreffend.

Noch §. 15 des Gesetzes, die Einrichtung einer Altersrentenbank betreffend, vom 6. November d. J., müssen die Einträge der Einzahlungen in den Einlagebüchern der Versicherten von dem Cassirer der Altersrentenbank und dem ihm zur Seite stehenden Kontrollebeamten mit gezeichnet sein. Es wird daher hiermit bekannt gemacht, daß die Kalkulatoren der Landrentenbank

Moritz Hermann Gräf und

Karl Friedrich Näsler,

der Erstere zum Cassirer, der Letztere zum Kontrolleur der Altersrentenbank provisorisch ernannt worden sind.

Gegenwärtige Bekanntmachung ist in die §. 21 des Gesetzes, die Angelegenheiten der Presse betreffend, vom 14. März 1851, bezeichneten Zeitschriften aufzunehmen.

Dresden, am 30. December 1858.

Finanz-Ministerium.

Wahr.

Geuder.

Bekanntmachung, die Anmeldung zur theologischen Candidatenprüfung betr.

Diejenigen Studirenden der Theologie, welche gesonnen sind sich vor Eintritt der Osterferien dieses Jahres zum Examen pro candidatura anzumelden, werden hiermit auf den Inhalt der § 9 des Prüfungs-Regulativs aufmerksam gemacht und veranlaßt, ihre Anmeldungsgeweise nebst allen nach gedachter Paraphäne, namentlich nach Punct 4 derselben erforderlichen Unterlagen bis zum

1. Februar dieses Jahres

in der Consulei der Königlichen Kreisdirection allhier (Postgebäude) abzugeben, oder, soweit die auswärts sich Aufhaltenden betrifft, unter der Abreise der Königlichen Prüfungs-Commission für Theologen portofrei anher einzufinden.

Leipzig, am 3. Januar 1859.

Königliche Prüfungs-Commission für Theologen.

v. Burgsdorff.

A u f f o r d e r u n g .

Zufolge des die Ergänzung und Abänderung der Gewerbe- und Personalsteuer betreffenden Gesetzes vom 23. April 1850 und der Ausführungs-Verordnung vom nämlichen Tage sind zum Behuf der für das laufende Jahr aufzustellenden Gewerbe- und Personalsteuer-Kataster sofort von uns Einwohner-Verzeichnisse zu fertigen. Um nun die letzteren in gehöriger Vollständigkeit liefern zu können, bedürfen wir genauer Verzeichnisse über das Einkommen aller angestellten Beamten, Geistlichen, Kirchen- und Schuldiener, so wie aller eine öffentliche Function bekleidenden Personen.

Es werden daher die sämmtlichen hiesigen Königlichen, Universitäts- und anderen Behörden hierdurch veranlaßt, diese Verzeichnisse, in welchen

- 1) die neue Brandkataster-Nummer der Wohnungen,
- 2) die vollständigen Tauf- und Geschlechtsnamen,
- 3) das Einkommen, wenn es fixirt, nach dem Betrage, wie solches am Schlusse des vorigen Jahres stattgefunden hat oder gegenwärtig stattfindet,
- 4) die steigenden und fallenden Emolumente dagegen nach dem Betrage, welchen sie im vorigen Jahre zusammen erreicht haben,
- 5) die darunter befindlichen Ortszulagen und den etwa bewilligten Dienstaufwand bemerklich zu machen,

in der Stadt-Steuer-Zinnahme allhier spätestens bis zum 15. des jezigen Monats

abgeben zu lassen.

Ähnliche Eingaben können bei der diesjährigen Katastration nicht berücksichtigt werden und die betreffenden Behörden haben daher die durch die verspätigte Einreichung derselben herbeigeschafften Unzulängkeiten im Kataster zu vertreten.

Leipzig, den 3. Januar 1859.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Koch.

Bekanntmachung, den Schutz des Museums betr.

Die Erfahrungen, welche wir leider in der kurzen Frist seit der Eröffnung des Museums zu machen hatten, lassen folgende Anordnungen als nothwendig erscheinen:

- 1) Kindern unter zehn Jahren ist der Zutritt zum Museum überhaupt gar nicht, Kindern über zehn Jahre nur in Begleitung von erwachsenen Personen und unter deren Beistellung gestattet.
- 2) Keine Verlegung, Benutzung oder Verunreinigung des Museumsgebäudes im Inneren wie am Außenre, so wie der darin aufbewahrten Kunstsäume ist. Schadenansprüche und sonstige strafrechtliche Ahndung noch überdies vorbehalten, bei fünf Thaler Goldbuße oder verhältnismäßiger Gefangenstrafe verbaten.
- 3) Weder die Freizeiten noch der Personen vor dem Museumsgebäude dürfen bei Vermeidung unnachlässlicher politischer Ahndung von der Jugend als Spiel- oder Zusammenspiel benutzt werden.